

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Buchdruckerei: Druckerei 2100,
Strasse 10, Riesa.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großba.

Nr. 152.

Sonnabend, 3. Juli 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. **Bezugspreis**, gegen Vorabzahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zusatzgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Ausgaben für die Nummer des Ausgabezeit sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erreichen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 cm breite, 3 mm hohe Gründchenschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Preis für 1. — Mark; zitronenblätter und tabellarischer Satz 10%, Aufschlag. Nachverfügung und Vermittelungsgebühren 20 Pf. pro Zeile. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Schätzungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verschuldige Unterhaltungsbetriebe, Gräber an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Steueranlagen oder der Geldüberweisenrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsführer: Gottschalk 59. Verantwortlich für Redaktion: Eduard Hänsel, Riesa; für Ausverteilung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ergänzende Bestimmungen

Über die Berechnung der Natural- und sonstigen Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitlohn. Vom 22. Juni 1920.

Um Hinblick auf die großen und jährlich nicht gerechtfertigten Unterschiede, die zurzeit noch in der Bewertung der Natural- und sonstigen Sachbezüge durch die Verfassungsämter bestehen, erscheint es geboten, zunächst noch Grundlagen für eine gleichmäßige Bewertung zu gewinnen.

Um dies zu ermöglichen, vereinbart ich im Abschluss an die Bestimmungen vom 21. Mai und 14. Juni 1920 (Centralblatt S. 832 und 871), daß bis zum 1. August 1920 der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge bei der Bewertung des Steuerabzugs, den der Arbeitgeber gemäß § 45 des Einkommensteuergesetzes zu Lasten des Arbeitnehmers vorzunehmen hat, außer Acht bleibt. Bis zu diesem Tage sind also lediglich 10 v. H. des Bruttoabzugs einzubehalten. Vom 1. August 1920 ab werden auch die Natural- und sonstigen Sachbezüge dem Abzug unterworfen.

Berlin, den 23. Juni 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Nachstehende Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Aufhebung der reichsrechtlichen Bestimmungen über die öffentliche Gewirtschaftung getragener Kleidungs- und Wäschestücke vom 24. Juni 1920 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 1. Juli 1920.

Wirtschaftsministerium.

520 III L. 1 A

3193

Bekanntmachung.

befremdend die Aufhebung der reichsrechtlichen Bestimmungen über die öffentliche Gewirtschaftung getragener Kleidungs- und Wäschestücke.

Vom 24. Juni 1920.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) wird folgendes bestimmt:

Einzelner Paragraph.

Die §§ 2 und 4 der Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) und über Beschlüsse der Reichsbefreiungskommission vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257), vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 192) treten mit dem 1. Juli 1920 außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1920.

Der Reichswirtschaftsminister, A. v. Dr. Hirsch.

Kleinverkaufspreise für Quark und Quartflasche.

In Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 1. März 1920 über Kleinverkaufspreise für Molkerzeugnisse wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

1. Quart.

Gezugspreis	1.40 Mf.
die Hauptammelstelle zahlt an Ausländer	1.60 Mf.
Büchsengegenden zahlt an Hauptammelstellen	1.80 Mf.
Verbraucherpreis	2.00 Mf.

2. Quartflasche.

Herstellerpreis	5.00 Mf.
Verbraucherpreis	5.50 Mf.

} für das Pfund.

IV. Großenhain, am 2. Juli 1920.

Der Kommunalverband.

Auf Blatt 388 des Handelsregisters, die Firma G. Schuster in Wülknitz btr., ist heute eingetragen worden: In das Handelsgeschäft sind eingetreten:

- a) der Kaufmann Johannes Georg Gustav Schuster und
- b) der Kaufmann Oskar Arthur Georg Schuster,

beide in Wülknitz. Die Gesellschaft ist am 1. April 1920 errichtet worden.

Amtsgericht Riesa, den 2. Juli 1920.

Montag, den 5. Juli 1920, vorm. 11 Uhr sollen im Amtsgerichte einige Worte, Gardinen- und Kleiderstoffe, Kinderbüchse, Kinderkleidchen, Unterwäsche, Untertassen, Besteck und Schuhe versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts.

Feintalg

wird ausgegeben durch Fleischmeister Reichelt, Hauptstraße 49, je Kilo 30 gr zu 45 Pfennig.

Montag, den 5. Juli 1920, vorm. 7 bis abends 6 Uhr an die zum Bezirk "Dampfbad" gehörigen Verfolgungsberechtigten. Brotausweislaste ist vorgelegen. Kleingeld und Papier sind mitzubringen.

Bei Nichtabholung zur festgelegten Zeit geht Anspruch auf Belieferung verloren.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Juli 1920.

Ges.

öffentliche Versteigerung von Heeresgut.

In der Pion. Raffinerie 22, Riesa a. d. Elbe, Reichsbahnstraße werden am Dienstag, den 6. und Mittwoch, den 7. Juli 1920 von vorm. 9 Uhr ab folgende Gegenstände an den Viehtriebisten gegen sofortige Barzahlung versteigert:

neue und gebrauchte Gefüre und Stalloden, Viehstände von Wirtschaftsgesellschaften versch. Art.

Die besonderen Versteigerungsbedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekanntgegeben.

Reichsbahnhandelsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Platzvertretung Riesa.

Donnerstag, den 8. Juli 1920, vorm. 10 Uhr sollen bei der unterzeichneten Stelle mit Wohnungen gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden.

6 Bienenwölker

Reiterverlasseit Zethain.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 17, Tel. Nr. 40.

Offene Stellen für 1 Landarbeiter, Scholar bis 18 Jahre, mehrere Jungen 14—16 Jahre zu Landw. Dienst- und Hausmädchen, ibm. Dienst- und Hausmädchen mit und ohne Stallarbeit, 1 Wirtschaftssträusel für Gut als Stütze der Gutsbesitzer (nicht unter 25 Jahre), 2 Küchen- und Hausmädchen für Restaurant (Kaffeemahl), 1 lernendes Fräulein für Büro.

Räte, Quark usw. nach der Verordnung vom 15. Juli 1918 den Bundeszentralbehörden (in Preisen der Oberpräfektur). Auch diese Bestimmungen sollen fallen und zwar so bald als möglich. Ein genauer Zeitpunkt kann hierfür erst festgestellt werden, wenn die einzelnen Gewirtschaftsstellen ihrerseits die zur Aufhebung der aus Grund des angeführten Maßnahmengesetzes getroffenen Anordnungen erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet haben.

— keine Freigabe der Güterbeschaffung. Bei den neuendig wieder auftauchenden Gerüchten über eine bevorstehende Beleidigung der öffentlichen Güterbeschaffung erfahren wir, daß an eine Freigabe des Güters erst dann gedacht werden kann, wenn jeder bestimmt in der Lage sein wird, keinen unerlässlichen Bedarf im freien Handel zu decken. Vorläufig kann davon nicht die Rede sein. Im laufenden Wirtschaftsjahr betrugen die zur Verfügung stehenden Gesamtvorräte an Güter knapp den 4. Teil der Friedensverzehrung. Von der Reichsregierung mußte deshalb im letzten Teil des Wirtschaftsjahrs die Ration gefestigt werden; Sachen ist durch ausgesparte Reserven in der Lage, die Wirkung erst im August bestimmen zu lassen.

— niedrigste Benzin- und Petroleumpreise. Der Grundpreis für Benzin ist vom 1. Juli 1918 ab auf 6.30 Mark pro Liter herabgesetzt, während er am 16. Juni von 8.55 Mark auf 7.98 Mark herabgesetzt worden war. Der Preis für das Öl Benzin wird jetzt für den Verbraucher einschließlich Zoll, Fracht und sonstige Umlauf Kosten etwa 8 Mark sein. Der Petroleumpreis ist am 1. Juli von 5.00 Mark auf 4.45 Mark das Liter ab Laden des Händlers herabgesetzt.

— zusammenfassender Dresdner Gesellschafter des Drechsmachinenbetriebes Sachsen. In Dresden fand eine stark besuchte Versammlung der Drechsmachinenbetriebe des Kreisstaates Sachsen statt. Es wurde die Vereinigung der Drechsmachinenbetriebe des Kreisstaates Sachsen mit dem 1. Juli in Dresden gegründet. Zweck der Vereinigung ist, einen einheitlichen Deichkörper unter Beibehaltung der örtlichen Verhältnisse festzulegen. Ein Normalpreis für die Deichstände konnte noch nicht vereinbart werden, da hierfür erst Unterlagen ausgearbeitet sind. In der lebhaften Aussprache über diesen Punkt wurden Vorschläge gebracht, die zwischen 50 bis 80 Mark pro Stunde schwanken, mit der Begründung, daß die Höhe, sowie die Preise für Maschinen, deren Reparaturen und Abschreibungen, Dole, Räume usw. im Vergleich zum Jahre 1914 um das Fünfzehnfache gestiegen sind.

— Die Gewerbeblösung in Sachsen. Das sächsische Arbeitsministerium erlässt Ausführungsbestimmungen zur Reichsverordnung über die Gewerbeblösung. Es heißt da u. a.: Teile der Gewerbeblösungslösung stehen vor jetzt ab für die Zwecke der Gewerbeblösung nicht mehr zur Verfügung. Damit erliegen sich auch besondere Verteilung auf Gestaltung der Textilarbeiterblösung vom 1. Mai 1920 ab. Soweit solche Anträge für den noch gestellt sind, werden sie vom Arbeitsministerium mit den Ratssäulen auf Gestaltung der allgemeinen Gewerbe-

blösung für vereinigt. Gewerbeblösigkeit, die durch den gegenwärtigen Konjunkturumschwung verursacht ist, ist als Sonderfall anzusehen. Über die Frage, ob die Gewerbeblösung unterstützung der Reichseinkommensteuer nach dem Gesetz vom 29. März 1920 unterliegt, hat das Landesfinanzamt Dresden sich dahin ausgesprochen, daß die Gewerbeblösung unterliegt mit unter die in Paragraph 12 Ziffer 11 des Reichseinkommensteuergesetzes erwähnten Reuerien Bezug zu nehmen sei, daß aber diese Auskunft nur eine vorläufige sei und die endgültige Entscheidung der Frage durch die Finanzgerichte im Reichswege erfolgen müsse. Die Gewerbeblösung ist auch nach dem 25. Juli voll auszuzahlen. Ein Abzug von 10 Prozent zur Sicherstellung der Einkommensteuer ist nicht zurückzuhalten.

— Die Wahl der Schuldirektoren. Der Rechtsausschuss der Volksammer beschäftigte sich mit der Schuldirektorenfrage. § 9 Abs. 4 des Übergangsabschlußes spricht befremdlich vor, daß die Schuldirektoren sich nach drei Jahren zur Wahl stellen müssen. Die Schuldirektoren traten eine Petition ein, in der sie die Befreiung dieser Bestimmung forderten. Bei der Abstimmung sprachen sich die acht Bürgerlichen Vertreter des Ausschusses für die Befreiung der Schuldirektoren und die acht sozialistischen Mitglieder dagegen aus, so daß die Petition unerledigt blieb. Ein Antrag der Unabhängigen, die Forderung des Schuldirektoren abzulehnen, hatte das gleiche Ergebnis.

— Volksentscheid in Sachsen. Derständige Ausschuss der Volksammer beschloß, in die neue Verfassung grundsätzlich auch den Volksentscheid und das Volksdecreten einzunehmen.

— Eine neue Partei in Sachsen. In Sachsen bildete sich als neue Partei die Sächsische Wirtschaftspartei, die wirtschaftlich nur Vertreter von Handwerk, Handel, Industrie und städtischen und ländlichen Grundbesitz ausspielen will.

— Ein deutsches Forschungsinstitut für Textilwaren in Dresden. Die Errichtung des deutschen Forschungsinstitutes für die Textilindustrie in Dresden ist nunmehr gesichert, nachdem die Stadt sich höchst vertraglich verpflichtet hat, ein wertvolles Baugelände im Süden nahe der technischen Hochschule herzugeben.

— Der Deutsche Industrie- und Handelskongress. Dresden, hat am 18. Juni seine diesjährige Generalversammlung abgehalten, in der der Geschäftsführer Kurt Grüther den Jahresbericht erstattet hat. Der Kongress hatte auch im abgelaufenen Jahre einen erheblichen Mitgliedszuwachs zu verzeichnen und hat sich trotz des äußerst kriegerischen Jahres 1918 finanziell weiter kräftigen können, sodass ihm jetzt Dedikationsmittel in Höhe von etwa 7 Millionen Mark zur Verfügung stehen. Der Vortrag des Herrn Bürger vom D. I. H. über „Gesetzgebung gegen die Arbeitslosigkeit“ fand jedesmal Beifall und wird nächstens in den „Mitteilungen“ des Verbandes erscheinen.

— Richter. Ging da am Donnerstag früh bei einem Regen ein älterer Herr zur Polizeistation. Wölflich von hinten ein Stock, und der Herr stürzte zu Boden. Gleichzeitig auch ein Arbeiter mit seinem Stock. Auf bei-